

Infoblatt zur Flächenermittlung bezüglich der gesplitteten Abwassergebühr

- Neubauten, Umbauten, weitere Flächenänderungen -



1. Was ist die gesplittete Abwassergebühr?

a) Allgemeines

Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 11. März 2010 - 2 S 2938/08 – müssen die Gemeinden in Baden-Württemberg statt der bisher üblichen einheitlichen Abwassergebühr zukünftig eine Schmutzwasser- und eine Niederschlagswassergebühr mit unterschiedlichem Gebührenmaßstab erheben. Dies hat zur Folge, dass alle Kommunen in Baden-Württemberg nun eine so genannte „gesplittete Abwassergebühr“ rückwirkend zum 01.01.2010 einführen mussten.

b) Neue Abrechnungspraxis

Künftig werden nur noch die Kosten der **Schmutzwasserentsorgung nach dem Frischwassermaßstab** umgelegt. Die Kosten der **Niederschlagswasserbeseitigung werden nach der versiegelten Fläche, die am Kanalisationsnetz angeschlossen ist**, berechnet.

c) Berechnungs- /Erhebungsmethodik

Die Erfassungsarbeiten der versiegelten und angeschlossenen sind sehr aufwendig und erfordern die Mithilfe der Grundstückseigentümer.

Jeder Grundstückseigentümer / Bauherr erhält nach der Baugenehmigung bzw. Vollständigkeitsbescheinigung einen **Selbstauskunftsbogen**. Diesem ist ein Lageplan beizufügen, der entweder selbst oder durch den eigenen Planer zu erstellen ist. Dabei ist nach dem Grad der Versiegelung (Versiegelungsfaktoren) zu differenzieren. Die Eigentümer haben in diesen Selbstauskunftsunterlagen die Möglichkeit einzelne Flächen mit dem Versiegelungsfaktor und dem Anschluss zu erfassen.

Auf der Grundlage dieser Auswertungsergebnisse wird für jedes Grundstück die ermittelte Fläche als Bemessungsgrundlage (in m²) für die Niederschlagswassergebühr ermittelt. Nach Abschluss der Bestandserhebung erhalten die Grundstückseigentümer einen **Bestätigungsbogen** mit dem versiegelten Flächenbestand ihres Grundstücks. Dieser wird dem Wasser-/ Abwassergebührenbescheid zu Grunde gelegt.

2. Versiegelungsfaktoren und Anschlussarten

a) Versiegelungsfaktoren

- **Wasserundurchlässige Befestigungen:**

vollständig versiegelte Flächen, z. B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen, Pflaster, Platte, Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss, pressverlegt knirschverlegt oder auf Beton verlegt

Faktor 1,0

- **Teilweise wasserdurchlässige Befestigungen:**

stark versiegelte Flächen, z.B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss auf sickerfähigem Untergrund verlegt

Faktor 0,7

wenig versiegelte Flächen, z.B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer, Rasen- oder Splittfugenpflaster

Faktor 0,4

- **Dachflächen:**

Dachflächen ohne Begrünung

Faktor 1,0

Gründächer

Faktor 0,4

→ Für Tiefgaragendächer gelten diese Faktoren entsprechend.

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

b) Anschlussarten

- Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine **Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage** mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem **Faktor 0,1** berücksichtigt. Hinweis: Versickerungsanlagen sind genehmigungspflichtig (Entwässerungsantrag notwendig)
- Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (**Zisterne**) genutzt oder in einer Retentionszisterne zurückgehalten wird und nur über einen Notüberlauf und/oder eine Drosseleinrichtung den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden
 1. bei einer Nutzung des Niederschlagswassers ganz oder teilweise im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser (z.B. für Toilettenanlagen, Waschmaschinen o.ä.) mit einem **Faktor von 0,5** der Fläche berücksichtigt.
 2. bei einer Nutzung des Niederschlagswassers ausschließlich zur Gartenbewässerung mit einem **Faktor von 0,7** der Fläche berücksichtigt.
- Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig in einer Rückhalteanlage zurückgehalten wird und nur über einen Notüberlauf und/oder eine Drosseleinrichtung den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit einem **Faktor von 0,5** der Fläche berücksichtigt.

Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Niederschlagswassernutzungsanlagen oder Retentionszisternen ein Speichervolumen von **1m³ je angefangene 50m² angeschlossene Fläche und mindestens ein Speichervolumen von 2m³ aufweisen** und diese fest mit dem Boden verbunden sind.

3. Gebühren

Schmutzwassergebühr	1,80 €/m ³
Niederschlagswassergebühr	0,19 €/m ²

4. Was habe ich als Grundstückseigentümer bzw. Bauherr bezüglich der Flächenermittlung zu tun (Verfahren)?

Sie erhalten von der Gemeinde Hohberg einen Selbstauskunftsbogen und falls bereits eine Gebührenveranlagung besteht einen Lageplan. In diesen Unterlagen sind die einzelnen Flächen nach Versiegelungsart und Anschlussart zu erfassen und im diesem oder einem eigenen Lageplan zu bemaßen. Sie können auch gerne eine Kopie aus dem Lageplan des Bauantrags verwenden.

Bitte teilen Sie uns **das Anschlussdatum der einzelnen Flächen mit**, da z.B. die Hoffläche nachträglich versiegelt wurde.

Bitte beachten Sie, dass Änderungen zur Versiegelung und zum Anschluss gemäß § 46 der Abwassersatzung ohne Aufforderung mitzuteilen sind.

Nach der Rückgabe des ausgefüllten und unterschriebenen Selbstauskunftsbogens mit Lageplan leiten wir Ihre Angaben zur Einarbeitung und Berechnung der gebührenpflichtigen Flächen an unser Ingenieurbüro weiter. Danach erhalten Sie einen **Bestätigungsbogen**, aus dem Sie die gebührenpflichtige Fläche einer Auflistung der Einzelflächen und einem Lageplan entnehmen können.

Den Gebührenbescheid erhalten Sie in den ersten zwei Monaten eines Kalenderjahres.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Ihre Gemeindeverwaltung Hohberg

5. Kontakt

Ansprechpartner: Ralf Hauswirth
Sachgebiet: Rechnungsamt
Telefon: 07808/ 88-34
E-Mail: hauswirth@hohberg.de

